

## **Garantie und Gewährleistung**

Bevor die Fragen zu dem Thema Garantie oder Gewährleistung beantwortet werden können, müssen zunächst die Unterschiede zwischen diesen beiden Käuferrechten herausgearbeitet werden. Die Garantie ist eine freiwillige Leistung des Autoverkäufers, die Gewährleistung ist im Gesetz geregelt. Das heißt, beim Kauf eines neuen Wagens wird der Käufer regelmäßig sowohl eine Garantie als auch die Gewährleistung erhalten. Doch wo liegt der Unterschied?

Die Garantie wird vom Autoverkäufer zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung freiwillig gewährt, das heißt, es wird ein extra Garantievertrag unterschrieben, der mit dem Kaufvertrag zunächst nichts zu tun hat. In dem Garantievertrag wird der Verkäufer niemals die Garantie für das ganze Auto geben, er wird lediglich garantieren, dass nur einige Teile des Fahrzeugs, z. B. Motor, Kupplung oder Getriebe während der versprochenen Garantielaufzeit halten.

Die Garantie wird auf eine bestimmte Zeit gegeben, manche Verkäufer gewähren sie für ein Jahr, die anderen für 10 Jahre. Die Garantie haftet an dem Fahrzeug, das heißt, sie geht auf den neuen Käufer über, wenn das Auto während der Garantiezeit wiederverkauft wird.

Die Garantie kann auch wieder verloren gehen, wenn der Fahrzeugeigentümer nicht rechtzeitig oder in der falschen Werkstatt den Service hat durchführen lassen. Wenn Sie wissen möchten, auf welche Ersatzteile genau Ihr Autoverkäufer Ihnen die Garantie gegeben hat, und wovon sie grundsätzlich abhängt, müssen Sie Ihren Garantievertrag durchlesen, am besten noch vor dem Autokauf, und ihn nur dann unterschreiben, wenn Sie mit allen Einzelheiten einverstanden sind. Da es hier um einen selbständigen, vom Kaufvertrag unabhängigen Vertrag geht, können Sie hier die einzelnen Positionen mit dem Verkäufer aushandeln. Manchmal ist das günstiger, auf die vom Verkäufer gegebene Garantie zu verzichten, dafür jedoch den Preis für das Fahrzeug zu herunterzuhandeln.

Die gesetzliche Gewährleistung unterscheidet sich sehr von der freiwilligen Garantie. Die Gewährleistung begleitet den Fahrzeugverkauf immer, wenn das Auto nicht bei einer privaten Person sondern in einem Autohaus oder bei einem Fahrzeughändler gekauft wird. Die Gewährleistung erstreckt sich auf das komplette Fahrzeug, nicht auf einzelne Ersatzteile, gilt zwei Jahre und hängt nicht davon ab, ob das Fahrzeug überhaupt einem Service

unterzogen wurde und in welcher Werkstatt. Doch beim Wiederverkauf des Fahrzeugs geht die Gewährleistung auf den neuen Autobesitzer nicht über.

Bitte beachten Sie Folgendes: Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung wird auch nicht jeder Defekt repariert. Ein Defekt ist nicht gleich Mangel im Sinne des Gesetzes. In § 433 bis § 453 BGB ist bestimmt, dass der Verkäufer für den Zustand des Fahrzeugs einstehen muss, der beim Verkauf in dem Kaufvertrag vereinbart war. Sofern der Zustand des Fahrzeugs im Kaufvertrag nicht genau beschrieben wurde, ist ein üblicher Zustand, bezogen auf das Alter des Fahrzeugs gemeint.

Das bedeutet, dass ein Defekt, der sich in den ersten zwei Jahren nach dem Kauf zeigt, nur dann im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung repariert wird, wenn dieser Defekt bereits beim Kauf des Fahrzeugs angelegt war. Dafür wird im Rahmen der Gewährleistung nicht nur ein Defekt der Ersatzteile oder Ähnliches repariert, auch andere Mängel, wie z. B. alte Unfallschäden, sind von der Gewährleistung erfasst.

Dazu ein kleines Beispiel: Wenn ein Neuwagen gekauft wird, hält der Motor üblicherweise ca. 200.000 bis 250.000 km. Das Getriebe wird üblicherweise in den ersten zwei Jahren ebenfalls nicht kaputtgehen. Das bedeutet, dass sowohl der Motor als auch das Getriebe auf jeden Fall von der gesetzlichen Gewährleistung in den ersten zwei Jahren bei einem Neuwagen erfasst sind. Wenn dagegen ein gebrauchtes Fahrzeug mit einer sehr hohen Laufleistung gekauft wird, ist das nicht unüblich, dass der Motor einen Monat später kaputtgeht. Dies wird von der Gewährleistung in diesem Fall nicht erfasst. Das bedeutet, je älter das Fahrzeug, je größer die Laufleistung, umso weniger wird von der gesetzlichen Gewährleistung abgedeckt.

Welche Defekte tatsächlich einen Mangel im Sinne der gesetzlichen Gewährleistung darstellen, wird durch die breite Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofes erfasst. Auf Ersatzteile, die grundsätzlich schnell verbraucht werden und ausgetauscht werden müssen, die sogenannten Verschleißteile wie Bremsen oder Reifen, erstreckt sich die gesetzliche Gewährleistung nicht.

Welche Rechte hat der Autokäufer also im Rahmen der freiwilligen Garantie und der gesetzlichen Gewährleistung, was muss ein Autokäufer beachten, wenn sein Fahrzeug tatsächlich einen Defekt aufweist?

Bei der Garantie ist die Antwort relativ einfach: Wenn Sie sich an alle Bedingungen aus dem Garantievertrag gehalten haben, das heißt, immer den vorgeschriebenen Service zur richtigen Zeit und in der richtigen Werkstatt durchgeführt haben, und es geht ein Ersatzteil kaputt, das von der Garantie erfasst ist, haben Sie in der Regel einen Einspruch auf Ersatz dieses Teils, und zwar kostenlos. Abhängig von der Laufleistung des Fahrzeugs können Sie allerdings mit 20 bis 50 % der Ersatzteilkosten (nicht des Stundenlohns!) zur Kasse gebeten werden.

Bei der gesetzlichen Gewährleistung muss der Autokäufer dagegen mehr beachten: Zunächst muss unterschieden werden, ob das Fahrzeug bei einem privaten oder einem gewerblichen Händler gekauft wurde. Der private Verkäufer kann die gesetzliche Gewährleistung ausschließen. Der gewerbliche Autoverkäufer kann sie dagegen nicht ausschließen, er kann sie jedoch auf ein Jahr begrenzen.

Nochmal betonen möchte ich, dass die gesetzliche Gewährleistung nicht grundsätzlich dafür gegeben wird, dass das Fahrzeug nicht kaputtgeht. Das Gesetz gewährleistet lediglich, dass das Fahrzeug dem im Kaufvertrag beschriebenen Zustand entspricht, das bedeutet wiederum, dass das Fahrzeug genau den Zustand hat, den man von einem Fahrzeug dieses Alters erwarten kann. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung werden also nur die Mängel behoben, die bei dem Autokauf bereits angelegt waren, und die dem Alter des Fahrzeugs nicht entsprechen, also unüblich sind. Auf Verschleißteile erstreckt sich auch die gesetzliche Gewährleistung nicht.

Es ist ganz wichtig, die gesetzliche Reihenfolge zu beachten, wenn man seine Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung wahrnehmen möchte. Zeigt sich ein Mangel bei Ihrem Fahrzeug, müssen Sie sich in erste Linie an den Autoverkäufer wenden.

Es spielt keine Rolle, ob Sie einen neuen Wagen oder ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft haben, und welcher Art der Mangel ist, Sie haben einen Einspruch auf Beseitigung des Mangels. Sofern der Autohändler auch beim zweiten Versuch denselben Mangel nicht beseitigen konnte, können Sie entweder eine Preisminderung verlangen oder sogar den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. In diesem Fall wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, das heißt, Sie müssen das Fahrzeug zurückgeben, bekommen jedoch den Kaufpreis zurückerstattet. Zusätzlich haben Sie einen Anspruch auf Schadensersatz.

Auf keinen Fall dürfen Sie sich an eine fremde Werkstatt wenden, bevor Sie den Autohändler in Kenntnis gesetzt hatten, weder im Rahmen der Garantie, noch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. So wie Sie Ihre Rechte gegenüber dem Autoverkäufer haben, so hat auch der Verkäufer das Recht, Ihr Fahrzeug zu besichtigen. Meistens werden die Autohändler die Möglichkeit haben, den Mangel in eigener Werkstatt zu reparieren, was für sie wesentlich billiger ist, als die Rechnung einer fremden Werkstatt zu bezahlen. Deshalb ist der Autoverkäufer auch nicht verpflichtet, die Rechnung einer fremden Werkstatt zu begleichen. Wenden Sie sich an eine fremde Werkstatt, bleiben Sie auf diesen Kosten in der Regel sitzen.

Schwer wiegt die Beweislast des Autokäufers, dass der Mangel bereits bei dem Autokauf angelegt war. Denn das kann nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens bewiesen werden, was wiederum Geld kostet. Allerdings bietet das Gesetz in § 476 BGB auch Abhilfe. Wenn der Mangel sich innerhalb von 6 Monaten nach dem Autokauf zeigt, so wird gesetzlich vermutet, dass dieser Mangel bereits beim Autokauf vorhanden war. Das bedeutet, dass die Beweislast sich in den ersten 6 Monaten nach dem Autokauf dreht, nicht der Käufer sondern der Verkäufer muss dann beweisen, dass der Mangel nicht beim Kauf bereits vorhanden war.

Mila K. Lenz  
Rechtsanwältin